

## **Lesefassung**

### **der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragsatzung)**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuletzt verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am **23.05.2016** folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwasserbeitragsatzung) beschlossen:

#### **I. Abschnitt Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage und die beitragsrechtlich selbständige Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung sind einer gesonderten Satzung vorbehalten. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald".

##### **§ 2 Beiträge und Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge nach § 9 KAG M-V (Anschlussbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der eigenständigen öffentlichen Einrichtungen:
  - a) zentrale Schmutzwasserentsorgung
  - b) Niederschlagswasserentsorgung
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
  - a) des Klärwerks,
  - b) von Druckentwässerungsanlagen im öffentlichen Bereich, einzelnen Druckrohrleitungen, Sammlern für Schmutz- und Niederschlagswasser, Pumpwerken für Schmutz- und Niederschlagswasser, Regenrückhaltebecken,
  - c) von jeweils einem Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch der Aufwand für die auf den Grundstücken herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen,

- d) von Gräben und solchen Gewässern, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlagen sind,
- e) der anteilige Aufwand für die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserentsorgung bedient und diese Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
- der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, soweit diese nicht zur Deckung eines evt. allgemeinen Anteils verwendet werden,
  - die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Kostenerstattungen nach tatsächlichen Kosten werden für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von zusätzlichen Anschlusskanälen im öffentlichen Bereich sowie für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen auf privaten Grundstücken erhoben.

## **II. Abschnitt** **Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 3** **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
  - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über einen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn.  
Ausnahmsweise sind mehrere Grundstücke, die im Eigentum derselben Person stehen und räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten bilden, als ein Grundstück nach dieser Satzung zu behandeln, wenn einzelne Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes wegen ihrer geringen Abmessung oder Lage nicht beitragsfähig wären, die wirtschaftliche Einheit dieser Grundstücke jedoch insgesamt die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

## § 4 Beitragsmaßstab Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk wegen seiner besonderen Nutzungsart höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je volle 3,50 m als ein Vollgeschoss gerechnet. Das gilt auch bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken.  
Für Gebäude, die nach außer Kraft getretenem Baurecht genehmigt worden sind und 2,60 m Geschosshöhe nicht erreichen, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss, wenn es der dauernden Wohnnutzung und/oder gewerblichen Nutzung dient.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete gem. § 142 BauGB liegen, die gesamte Fläche des Buchgrundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan (B-Plan) oder Satzungen bauliche oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung festgesetzt oder vorhanden ist,
  - b) bei Buchgrundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils - § 34 BauGB – liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist; bei Buchgrundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche sowohl im Innen- als auch im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstücks, begrenzt auf die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes zuzüglich einer zwischen der Bebauungsplan- /Innenbereichsgrenze und einer im Abstand von 50 Meter hierzu verlaufenden Parallelen,
  - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen - § 34 BauGB - oder die innerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes liegen, die Gesamtfläche des Buchgrundstücks; wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt, begrenzt auf die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; das gilt auch, wenn bei Entstehen der Beitragspflicht landwirtschaftliche Nutzung vorliegt,
  - d) Im Falle von § 4 Abs. 3 Buchst. c, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder über ein anderes Grundstück mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung mit Anschlussbe-

darf entspricht. Werden unbeplante Innenbereichsgrundstücke von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke) ist die Tiefenbegrenzung parallel zu jeder Straße zu ziehen und die Gesamtfläche innerhalb der Tiefenbegrenzung zu berücksichtigen; auf die Lage der Ent- oder Versorgungsleitungen bzw. des Grundstücksanschlusses kommt es dabei nicht an. Baulichkeiten, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen, Ställe) dienen, begründen keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil;

- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Festplätze, Dauerkleingärten - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche. Das gilt nicht für Zelt- und Campingplätze sowie Schwimmbäder, die mit 100 % der Grundstücksfläche beitragspflichtig werden;
- g) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Sport-, Golfplatz, Kirche oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen. Die sich so ergebende, der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Beitragsbescheid dargestellt;
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen entsprechend einer räumlichen Zuordnung zum Gebäude auf dem Grundstück verlaufen.  
Die sich so ergebende der Veranlagung zugrunde liegende Grundstücksfläche wird zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid dargestellt;
- i) bei Buchgrundstücken im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks, die von der Satzung erfasst wird, soweit die Satzung die Bebauungstiefe nicht festlegt;
- j) unbebaute Außenbereichsgrundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB werden den Innenbereichsgrundstücken gleichgestellt und sind gem. Buchst. a) - e) bzw. i) zu beurteilen;
- k) bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Beitragsfläche die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; sind im B-Plan unterschiedliche Geschosshöhen festgesetzt, werden sie den einzelnen Grundstücksteilflächen zugeordnet;

b) soweit kein B-Plan besteht:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchen- oder Friedhofsgebäude bebaut sind, gilt das Kirchen oder Friedhofsgebäude als eingeschossiges Gebäude,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,6 m benötigen, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Eine Aufrundung von Bruchzahlen findet nicht statt. Es wird mindestens ein Geschoss zu Grunde gelegt.
  - d) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Kirchen, Friedhöfe, Schwimmbäder, Fest-, Zelt- und Campingplätze, Dauerkleingärten), wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe c) überschritten werden,
  - f) Soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstaben a) oder c) zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Planes nach § 12 BauGB bzw. Satzungen gem. §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Geschosshöhen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosshöhe enthält.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab für Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung errechnet sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Absatz 3.
- (2) Die entsprechende Grundstücksfläche ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird wie folgt festgesetzt:
  - a) In Gebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, ergibt sich die GRZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplans,
  - b) In den Fällen des § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die GRZ nach dem Stand der Planungsarbeiten zugrunde zu legen,

c) Enthaltene der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die GRZ sowie in Gebieten gem. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) wird die GRZ wie folgt festgesetzt:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Ferienhausgebiete und Dauerkleingartengebiete	0,2
- Dorfgebiete	0,2
- Deichflächen	0,3
- Wohngebiete	0,4
- Mischgebiete	0,6
- Sport- und Festplätze	0,6
- Gewerbe- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
- Kern- und Industriegebiete	1,0
- Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

d) Die Gebietszuordnung richtet sich bei Grundstücken,

- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans,
- die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

e) Ist die tatsächliche Grundflächenzahl eines Grundstückes größer als die zulässige Grundflächenzahl nach den Buchst. a) bis c), so ist bei der Beitragsberechnung von der tatsächlichen GRZ auszugehen.

f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche nach der tatsächlichen Bebauung zu ermitteln. Dabei ist die tatsächliche Grundfläche zugrunde zu legen, wenn ein Anschluss an die Niederschlagswasserentsorgung erfolgt.

## **§ 6 Beitragssätze**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Schmutzwasser beträgt **2,38 €/qm** nutzungsbezogener Grundstücksfläche (Anschlussbeitrag Schmutzwasser).
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Niederschlagswasser beträgt **1,04 €/qm** nutzungsbezogener Grundstücksfläche (Anschlussbeitrag Niederschlagswasser).

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht / des Kostenerstattungsanspruchs**

- (1) Für Grundstücke, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht bzw. der Kostenerstattungsanspruch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden, entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung oder von betriebsfertigen Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage oder an die umgebauten und erneuerten Anlagenteile ermöglichen. Dieses ist mit der Herstellung des Anschlusskanals vom Sammler bis an die Grenze des an eine öffentliche Straße anliegenden Grundstücks der Fall. Sofern auf Grund der baulichen Situation (z. B. in der Altstadt) kein eigenständiger Anschluss-

kanal für die Niederschlagswasserbeseitigung zum anliegenden Grundstück vorhanden ist, entsteht die Beitragspflicht auch dann, wenn eine anderweitige Abflussmöglichkeit in den Sammler besteht.

- (3) Bei bebauten und anschließbaren Grundstücken im Außenbereich und sonstigen nicht Straßen angrenzenden Grundstücken entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (4) Der Kostenerstattungsanspruch gem. § 2 Abs. 4 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der dort aufgeführten Anlagen.

## **§ 8 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Untererbbaurecht belastet, so ist der Untererbbauberechtigte anstelle des Erbbauberechtigten Beitragspflichtig.  
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Teileigentums Beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Untererbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 auf dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 5 zweiter Halbsatz auf dem Wohn- oder Teileigentum.

## **§ 9 Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung eines Abwasserkanals, einer Druckrohrleitung oder einer Druckentwässerungsanlage in einem Bereich oder einer Straße der Stadt begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal oder diese Druckentwässerungsanlage erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen von 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäben und der in § 6 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

## **§ 11 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Betrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag Ratenzahlungen oder in besonderen Fällen Stundung bewilligen.
- (3) Für Grundstücke, die vorübergehend vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt befreit worden sind, kann der Anschlussbeitrag bis zur Aufhebung der Freistellung zinslos auf Antrag des Beitragspflichtigen gestundet werden.
- (4) Sind in den Fällen des Abs. 2 die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ratenzahlung oder Stundung nicht mehr gegeben oder wurden die vereinbarten Raten oder Termine nicht eingehalten, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich der entstandenen Zinsen sofort fällig stellen.

## **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen / Vergleichsverträge**

Aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit oder aus Gründen unklarer Rechtsverhältnisse können ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Vergleichsverträge abgeschlossen werden.

### **§ 13 Datenschutz**

Zur Ermittlung der Beiträge und zu deren Festsetzung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei den Grundstückseigentümern, den Einwohnermeldekarteien, Grundsteuerdateien, Gewerbemeldestellen, Bauordnungsbehörde, den Katasterämtern und dem Grundbuchamt zulässig. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei Behörden anderer Gemeinden vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Beitragserhebung weiter verwendet werden.

### **§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitrags-, und Kostenersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Errechnung und Erhebung der Beiträge und für den Kostenersatz nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so haben die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen dieses unverzüglich der



Hansestadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Beauftragte und Bedienstete des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder die Anlage zu überprüfen. Die Beauftragten oder Bediensteten weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser – in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 15.06.2016

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 15.06.2016

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 20.06.2016.